

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Wusterhausener Gemeindeordnung)

vom 27.03.2014

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 [Nr. 47]) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse BV/347/2013 vom 04.03.2014 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.
- (2) Sofern es in anderen Vorschriften spezielle Regelungen gibt, gehen diese den Regelungen dieser Verordnung vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Bushaltestellen, Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Parkplätze, Parkbuchten, Brücken, Über- und Unterführungen, Durchfahrten, Durchgänge, Durchlässe, Treppen, Dämme, Entwässerungsanlagen, Gräben und Böschungen, Trenn- Seiten- und Randstreifen, sowohl befestigte und unbefestigte Bestandteile des Straßenkörpers.
- (2) Anlagen sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen wie Park-, Grün- und Gartenanlagen, Erholungsflächen, Spielplätze, Sportanlagen, Friedhöfe, Anpflanzungen, Brunnen, Skulpturen, Denkmäler, Gedenkstätten, Toilettenanlagen, Böschungen, Dämme, Gewässer, Uferanlagen, Waldungen und sonstige Plätze.
- (3) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind alle Kraftfahrzeuge, Anhänger, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren, Handwagen, Maschinen der Land- und Forstwirtschaft.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind auf und an Straßen und in Anlagen angebrachte, aufgestellte oder sonst wie mit dem Erdboden verbundene Gegenstände, die einen bestimmten Zweck erfüllen sollen (z.B. Verkehrszeichen, Beschilderungen, Absperrvorrichtungen, Beleuchtungsanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Wartehäuschen, Mauern, Zäune, Masten, Bäume, Bänke, Papierkörbe, Blumenkübel u. a.)
- (5) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen, Anlagen und Einrichtungen zum Zwecke des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs sowie in Anlagen und auf Gehwegen zum Zwecke der Kommunikation und Begegnung.

§ 3

Fahnen, Überspannungen

- (1) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss über Fahrbahnen mindestens 4,50 m und über Geh- und Radwegen

mindestens 2,50 m betragen. Ihre Anbringung über Straßen und Anlagen bedarf – Fahnen ausgenommen – einer Erlaubnis des Straßenbaulastträgers.

- (2) Das Steigenlassen von Drachen, Windvögeln u. ä. in der Nähe von elektrischen Freileitungen und Windkraftanlagen ist nicht gestattet.

§ 4

Allgemeine Verhaltensregeln auf Straßen und in Anlagen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit im Gemeingebrauch unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind vor allem Beeinträchtigungen, die nach Art oder Ausmaß gegen die guten Sitten verstoßen (z.B. durch Anpöbeln, Schreien, Notdurft verrichten in der Öffentlichkeit). Insbesondere ist das Verweilen in einer für Dritte beeinträchtigenden Art und Weise zum Zweck des Konsums von Alkohol untersagt. Gleiches gilt für aggressives Betteln.
- (2) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung bedarf als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.

Es ist verboten:

- a) Einrichtungen und Anlagen zu zerstören, zu beschädigen, zu entfernen, zu versetzen, zu verändern, umzuwerfen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmieren, zu bekleben oder zweckfremd zu benutzen.
- b) Anpflanzungen und sonstige Anlageteile außerhalb der Wege zu betreten, sofern dies nicht in ihrer Zweckbestimmung liegt oder sofern dies nicht durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist.
- c) Wege in Anlagen mit Fahrzeugen zu befahren; ausgenommen sind langsam fahrende Kleinkinderfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlage dienen oder sofern dies durch Hinweisschilder ausdrücklich gestattet ist.
- d) Bäume, Hecken und Sträucher in die Verkehrsfläche n und Anlagen hineinwachsen zu lassen. Sie sind jederzeit so zu beschneiden, dass der Verkehr durch sie nicht beeinträchtigt wird. Äste und Zweige müssen über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein. Im Bereich von Freileitungen sind Bäume, Hecken und Sträucher so zu schneiden, dass sie auch bei Sturm die Leitungen nicht berühren.
- e) PKW's, Campingfahrzeugen und Zelte außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen als Unterkunft zu benutzen. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.
- f) Öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen ohne Erlaubnis durch Pfähle, Steine, Anpflanzungen oder Ähnliches abzugrenzen.
- g) Reparaturarbeiten und Reinigungsarbeiten, Ölwechsel an Kraftfahrzeugen und Anhänger in den auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen durchzuführen, die über das Maß der Überprüfung der Verkehrssicherheit und die Wiederherstellung der Betriebssicherheit hinausgehen.
- h) Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne amtliches Kennzeichen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen abzustellen.
- i) Kraftfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Anlagen zum Zwecke der Werbung abzustellen.
- h) Teiche, Wasserbecken, Springbrunnen und ähnliche Wasseransammlungen, entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verunreinigen.

- i) ohne Genehmigung Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen, aufzustellen, anbringen zu lassen oder aufstellen zu lassen, sowie jemanden anderweitig zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen.
 - j) Hausmüll oder gewerbliche Abfälle in gemeindliche Papierkörbe zu entsorgen
- (3) Sperrmüll, Schrott und Wertstoffe anderer Sammlungen darf max. 12 Stunden vor dem vereinbarten Abfuhrtag zur Abholung bereitgestellt werden. Der Antragsteller ist bis zur Übergabe an das Entsorgungsfahrzeug für die ordnungsgemäße Lagerung verantwortlich. Nichtentsorgte Reste bleiben Eigentum des Antragstellers vor dessen Grundstücke diese liegen und sind am selben Tag von diesem Eigentümer aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

§ 5 Feuer

- (1) Lagerfeuer dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, als örtliche Ordnungsbehörde von volljährigen Personen in den dafür vorgesehenen Feuerstellen entfacht werden
- (2) Lagerfeuer im Umfang von maximal einem Quadratmeter und mit einer maximalen Höhe von einem Meter sind ohne Genehmigung Montag bis Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Ausgenommen sind Feiertage.
- (3) Es dürfen nur abgetrocknete unbehandelte Hölzer verwendet werden.
- (4) Ab der Waldbrandwarnstufe 3 sind Lagerfeuer nicht erlaubt.

§ 6 Abdeckungen

- (1) Hydranten, Kontrollschächte, Schachtdeckel, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.

§ 7 Spielplätze

- (1) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr, soweit der Eigentümer seinen Verkehrssicherungspflichten nachgekommen ist.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände mitzubringen
 - b) Flaschen und Gläser zu zerschlagen, Müll abzulagern
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art und Fahrrädern (ausgenommen Kleinkinderfahrräder) die Spielplätze zu befahren
 - d) Tiere mitzuführen
- (3) Der Genuss von Alkohol und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen ist auf Kinderspielplätzen untersagt.

§ 8 Lärm

- (1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.
- (2) Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind Betätigungen verboten, welche geeignet sind, die Ruhe zu stören. Hierzu gehören u.a. auch laute Gartenfeste und Hausfeste bei offenem Fenster, sowie geräuschvolle Sportausübung.

§ 9 Hunde

- Leinenpflicht – Mitnahmeverbot -

- (1) Das Halten von Hunden hat entsprechend der gültigen Hundehalterverordnung zu erfolgen.
- (2) Wer einen Hund ausführt, muss dafür sorgen, dass dieser Straßen und Anlagen nicht verunreinigt und Passanten nicht belästigt. Bei Verunreinigung ist der Hundeführer außerdem zur sofortigen Säuberung verpflichtet. Er hat hierfür die entsprechenden Utensilien mitzuführen. Ein Anspruch auf flächendeckende Aufstellung von Hundetoiletten besteht nicht.
- (3) Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung umherlaufen. Unabhängig von dem in der Hundehalterverordnung vorgeschrieben Leinenpflicht, sind innerhalb der geschlossenen Ortschaften in allen Ortsteilen des Gemeindegebietes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sowie auf Sportplätzen, Friedhöfen und Badestellen alle Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Das Mitnahmeverbot gilt für die nach § 4 Hundehalterverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Stellen.

§ 10 Gefahrenabwehr

- (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen herabfallen können und dadurch Personen und Sachen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder der Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.
- (2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr auf Straßen oder in Anlagen durch Hindernisse, offene Schächte oder ähnliches gefährdet wird.
- (3) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können
- (4) Überhängende Schneemassen und Eiszapfen sind von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft von Gebäuden zu entfernen, wenn dadurch Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (5) Frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen (z.B. Gebäudewände, Einfriedungen, Bänke) sind, solange sie abfärben, durch ausreichenden auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 11

Hausnummer, Hinweise auf Grundstücken

- (1) Jeder Hauseigentümer bzw. Grundstücksbesitzer hat die zutreffende Hausnummer so anzubringen bzw. anbringen zu lassen, dass diese von der Straße aus einwandfrei lesbar ist. Wenn sich die Nummer eines Gebäudes ändert, ist die alte Nummer noch ein Jahr lang an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

§ 12

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gebote oder Verbote der §§ 3 bis 11 dieser Verordnung oder Einschränkungen von Genehmigungen im Sinne von § 12 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Wusterhausen/Dosse, 27.03.2014

Roman Blank
Bürgermeister